

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Franz Glaser und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 471), mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird (Zahl 18 - 298) (Beilage 515).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Franz Glaser und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird, in seiner 22. Sitzung am Mittwoch, dem 22. Jänner 2003, und in seiner 23. Sitzung am Mittwoch, dem 12. März 2003, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In der 22. Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Thomas zum Berichtersteller gewählt.

Vor Eingang in die Beratungen wurde gemäß § 42 Abs. 3 GeOLT beschlossen, Herrn Min.Rat Dr. Reinhard Sommer, Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, Herrn Dir. Herbert Schucker, Pensionsversicherungsanstalt, und Herrn Mag. Josef Mali, AMS Eisenstadt, mit beratender Stimme der Sitzung des Rechtsausschusses beizuziehen.

Die 23. Sitzung wurde mit den Berichten der oben genannten Experten eröffnet.

In der anschließenden Debatte meldeten sich die Landtagsabgeordneten Dipl.Ing. Berlakovich, Dr. Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer, Ing. Jellasitz und abermals Dipl.Ing. Berlakovich zu Wort.

Die dabei aufgeworfenen Fragen wurden von Min.Rat Dr. Sommer und Mag. Mali beantwortet.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits einen Abänderungsantrag.

Anschließend stellte der Berichtersteller, Landtagsabgeordneter Thomas, den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 12. März 2003

Der Berichterstatter:
Thomas eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Klaus Mezgolits, DI Nikolaus Berlakovich, Dr. Stefan Salz und Kollegen zum Antrag des Landtagsabgeordneten Franz Glaser und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

[Handwritten signature]
Klaus Mezgolits
[Handwritten signature]
Stefan Salz
D. J. ...
M. ...
T. ...
J. ...

[Handwritten signature]
G. ...
A. ...

R. ...
Andreas Göttnen
A. ...

Gesetz vom....., mit dem das Burgenländische
Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Bezüge der Organe der Gemeinden (Burgenländisches
Gemeindebezügegesetz – Bgld. GBG), LGBl, Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001 und LGBl. Nr. 13/2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:

„§ 30a

Verzicht auf Geldleistungen

Ein Verzicht auf Bezüge und Sitzungsgelder ist zulässig.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden
Monatsersten in Kraft.

Erläuterungen

Im Gemeindebezügegesetz ist eine Verzichtsmöglichkeit auf Ansprüche nach diesem Gesetz derzeit nicht ausdrücklich geregelt.

Im Gemeindebereich hat sich das insofern negativ ausgewirkt, als dadurch sozialversicherungsrechtliche, insbesondere aber pensions- und arbeitslosenversicherungsrechtliche Ansprüche von Bezugsberechtigten nach diesem Gesetz nicht gewahrt werden konnten.

Durch die Novelle soll es daher Gemeindeorganen ermöglicht werden, auf Bezüge und Sitzungsgelder befristet oder unbefristet, zur Gänze oder teilweise zu verzichten.